

Informationsbroschüre

Verhinderung des Missbrauchs von Chemikalien für die Herstellung von Explosivstoffen

„Verkaufen Sie Ihre Chemikalien verantwortungsbewusst!“



Erfahren Sie mehr darüber....

- ... was potenzielle Ausgangsstoffe für Explosivstoffe sind
- ... was verdächtiges Verhalten von Kunden sein kann
- ... was bei Verdachtsmomenten zu tun ist

Impressum:

Medieninhaber, Verleger, Herausgeber

Bundeskriminalamt & Wirtschaftskammer Österreich

Für Inhalt und Layout verantwortlich

Lena Dirlt, Susanne Gfatter, Manfred Horvath, Peter Binder, Marko Sušnik

Herstellung und Vervielfältigung im Eigenverlag

Erstellt im Rahmen einer Kooperation des Bundesministeriums für Inneres und der Wirtschaftskammer Österreich im Bereich der Kriminalprävention als Branchenprojekt Chemie, Überwachung von Chemikalien, die zur unerlaubten Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden können.

Wien, im März 2021

Handel mit Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Da bei Terroranschlägen (z.B.: Madrid, London, Paris, Brüssel) aber auch in der kriminellen Szene immer wieder Sprengmittel aus illegaler (Eigen-)Produktion verwendet wurde, war eine Einschränkung des Zugangs zu Chemikalien, mit denen auf einfache Weise im sogenannten Heimlabor diese Sprengmittel hergestellt werden können, notwendig.

Auf EU-Ebene verständigten sich die Mitgliedsstaaten auf die Erlassung einer Verordnung, die es Mitgliedern der Allgemeinheit erschweren soll, Zugang zu diesen Ausgangsstoffen für Explosivstoffe zu erlangen.

Die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 vom 15.1.2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe wendete sich also primär gegen den Missbrauch bestimmter chemischer Stoffe als Ausgangsstoffe für selbst hergestellte Explosivstoffe. Die Verordnung zielte daher in erster Linie risikomindernd darauf ab, der Allgemeinheit den Zugang zu bestimmten hoch konzentrierten chemischen Stoffen zu regeln. Das angestrebte Ziel solle einerseits durch Verkaufsbeschränkungen (kein Verkauf an Privatpersonen) andererseits durch Genehmigung des Erwerbs bestimmter Stoffe erreicht werden. Weiters wurde eine Meldung verdächtiger Transaktionen mit in den Anhängen I und II aufgeführten Stoffen in der gesamten Lieferkette (auch gewerbliche Verwender) an die nationale Kontaktstelle im Bundeskriminalamt (Referat II/BK/3.3.4 – Precursor Competence Center) vorgesehen.


Diese Verordnung wurde nach einem 5-jährigen Beobachtungszeitraum evaluiert und nun durch die Verordnung (EU) 2019/1148 vom 20.06.2019 abgelöst, wodurch sich einige Änderungen ergeben. Eine der wesentlichen Änderungen ist das Genehmigungssystem (siehe § 10 ChemG 1996), das das bisherige Registrierungssystem ersetzt.

Die Einbettung der EU-Verordnung ins nationale Recht findet sich im Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) und im Bundeskriminalamtgesetz wieder. Diese Rechtsmaterien wurden zu diesem Zweck durch ein Artikelgesetz (BGBl I Nr. 140/2020 vom 22.12.2020) novelliert.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ist die zuständige Behörde für die Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EU) 2019/1148. Auch diese Zuständigkeit spiegelt sich im Chemikaliengesetz 1996 (§10 (1)ChemG 1996 i d g F) wider.

Als **nationale Kontaktstelle** wurde die im Bundeskriminalamt, Büro 3.3 Suchtmittelkriminalität, eingerichtete Meldestelle für Drogenausgangsstoffe (Referat 3.3.4-Precursor Competence Center) mit der Aufgabe betraut.

An die nationale Kontaktstelle sind nach Art. 9 verdächtige Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl von in den Anhängen I und II angeführten Stoffen zu melden.

 Bundesministerium

Inneres

Bundeskriminalamt

Büro 3.3 – Suchtmittelkriminalität

Referat II/BK/3.3.4

Precursor Competence Center

Telefon: 01 24836 985372

E-mail: precursor@bmi.gv.at

Ansprechpartner:

Manfred Horvath

+43/664/3926846

manfred.horvath@bmi.gv.at

Peter Binder

+43/664/5458036

peter.binder@bmi.gv.at

Maria Stipsits

+43/664/5012441

maria.stipsitz@bmi.gv.at

Die wichtigsten Definitionen gemäß Art. 3 der VO lauten:

Bereitstellung: Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe;

Verbringung: Der Vorgang der Beförderung eines Stoffes in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, unabhängig vom Bestimmungsort innerhalb der Union, entweder aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat unter jedem beliebigen Zollverfahren im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, einschließlich des Versandverfahrens;

Verwendung: Jede Verwendung im Sinne von Artikel 3 Nummer 24 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung);

Verdächtige Transaktion: Jede Transaktion mit regulierten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, bei der nach Berücksichtigung aller relevanten Umstände der begründete Verdacht besteht, dass der betreffende Stoff bzw. das betreffende Gemisch für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden soll;

Mitglied der Allgemeinheit: Jede natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken handelt, die **nicht** im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit stehen;

Gewerblicher Verwender: *Jede natürliche oder juristische Person, jede öffentliche Einrichtung oder jeden Zusammenschluss solcher Personen oder Einrichtungen, die - zu Zwecken, die ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, einschließlich landwirtschaftlicher Tätigkeit, die sowohl in Vollzeit als auch Teilzeit ausgeübt werden kann und nicht notwendigerweise von der bewirtschafteten Flächengröße abhängt, sofern diese Zwecke nicht eine Bereitstellung dieser beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe an eine andere Person umfassen — nachweislich Bedarf an einem beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe hat;*

Wirtschaftsteilnehmer: *Jede natürliche oder juristische Person, jede öffentliche Einrichtung oder jeden Zusammenschluss solcher Personen oder Einrichtungen, der bzw. die auf dem Markt, offline oder online, einschließlich auf Online-Marktplätzen, regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe bereitstellt;*

Online-Marktplatz: *Der Erbringer einer Vermittlungsleistung, die es Wirtschaftsteilnehmern einerseits und Mitgliedern der Allgemeinheit, gewerblichen Verwendern oder anderen Wirtschaftsteilnehmern andererseits ermöglicht, Geschäfte mit regulierten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe abzuschließen, und zwar im Wege von Online-Verkäufen oder Online-Dienstleistungsverträgen, die entweder auf der Internetseite des Online-Marktplatzes oder der Internetseite eines Wirtschaftsteilnehmers, für die vom Online-Marktplatz bereitgestellte Rechendienste verwendet werden, geschlossen werden;*

Beschränkter Ausgangsstoff für Explosivstoffe: *Ein Stoff, der in Anhang I aufgeführt ist, in einer Konzentration oberhalb des jeweiligen, in Spalte 2 der Tabelle in Anhang I aufgeführten Konzentrationsgrenzwertes, einschließlich eines Gemischs oder eines sonstigen Stoffes, das bzw. der einen in dem genannten Anhang aufgeführten Stoff in einer Konzentration oberhalb des jeweiligen Konzentrationsgrenzwertes enthält;*

Regulierter Ausgangsstoff für Explosivstoffe: *Ein Stoff, der in den Anhängen I oder II aufgeführt ist, einschließlich eines Gemischs oder eines sonstigen Stoffes, das bzw. der einen in den genannten Anhängen aufgeführten Stoff enthält; ausgenommen sind homogene Gemische aus mehr als fünf Bestandteilen, in denen die Konzentration eines jeden der in den Anhängen I und II aufgeführten Stoffe unterhalb von 1 % w/w liegt;*

Was sind Ausgangsstoffe für Explosivstoffe?

Die Verordnung kennt 2 Arten von Ausgangsstoffen:

- a) regulierte Ausgangsstoffe
(alle Stoffe der Anhänge I und II und Gemische mit diesen Stoffen gemäß Definition)
- b) beschränkte Ausgangsstoffe
(Stoffe und Gemische des Anhang I oberhalb des Grenzwertes Spalte 2)

Anhang I

Stoff	2. Grenzwert	3. Obere Konzentration	KN-Code	CAS-Nr.
Salpetersäure	3 % (w/w)	10 % (w/w)	2808 00 00	7697-37-2
Wasserstoffperoxid	12 % (w/w)	35 % (w/w)	2847 00 00	7222-84-1
Schwefelsäure	15 % (w/w)	40 % (w/w)	2807 00 00	7664-93-9
Nitromethan	16 % (w/w)	100 % (w/w)	2904 20 00	75-52-5
Ammoniumnitrat	16 % (w/w) N *	nicht erlaubt	1), 2)	6484-52-2
Kaliumchlorat	40 % (w/w)	nicht erlaubt	2829 19 00	3811-04-9
Kaliumperchlorat	40 % (w/w)	nicht erlaubt	2829 90 10	7778-74-7
Natriumchlorat	40 % (w/w)	nicht erlaubt	2829 11 00	7775-09-9
Natriumperchlorat	40 % (w/w)	nicht erlaubt	2829 90 10	7601-89-0

*) mit einem Stickstoffgehalt von 16 % im Verhältnis zum Ammoniumnitrat
(Entspricht einem Gehalt von 45,7 % Ammoniumnitrat).

1) KN-Code für wässrige Lösungen: 3102 30 10

2) KN-Code für andere: 3102 30 90

Anhang II

Stoff	KN-Code	CAS-Nr.
Hexamin	2921 29 00	100-97-0
Aceton	2914 11 00	67-64-1
Kaliumnitrat	2834 21 00	7757-79-1
Natriumnitrat	3102 50 10	7631-99-4
Kalziumnitrat	2834 29 80	10124-37-5
Kalziumammoniumnitrat	3102 60 00	15245-12-2
Aluminium Pulver <i>Partikelgröße kleiner als 200 Mikrometer</i> <i>Stoff oder Gemisch mit mindestens 70 % (w/w) Aluminium</i>	7603 10 00 7603 20 00	7429-90-5
Magnesium Pulver <i>Partikelgröße kleiner als 200 Mikrometer</i> <i>Stoff oder Gemisch mit mindestens 70 % (w/w) Magnesium</i>	8104 30 00	7439-95-4
Magnesiumnitrat – Hexahydrat	2834 2980	13446-18-9

Auch nachstehende Produkte, insbesondere in Kombination, sind problematisch, aber von der Verordnung nicht erfasst. Eine Meldung ist jedoch gem. der VO 2019/1148 nicht verpflichtend, aber auch nicht verboten für:

- andere Chlorate, Perchlorate und Nitratsalze
- Permanganatsalze
- fein gemahlene /pulverisierte Metalle

Mitglieder der Allgemeinheit, die ein rechtmäßiges Interesse an Erwerb, Verbringung, Besitz oder Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe nachweisen können, können bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde um eine Genehmigung für den einmaligen oder mehrmaligen Gebrauch ansuchen. Die Genehmigung ist wie eine Art Lizenz für den Bezug und die Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen zu sehen.

Dies bedeutet, dass Mitgliedern der Allgemeinheit zwar regulierte Ausgangsstoffe (also Stoffe der Anhänge I bis zum Grenzwert und Stoffe des Anhangs II) weiterhin bereitgestellt werden dürfen, dass sie aber für

Salpetersäure	von 3 % (w/w) bis 10 % (w/w)
Wasserstoffperoxid	von 12 % (w/w) bis 35 % (w/w)
Schwefelsäure	von 15 % (w/w) bis 40 % (w/w)
Nitromethan	von 16 % (w/w) bis 100 % (w/w)

eine **Genehmigung** vorlegen müssen. Genehmigungen aus anderen Mitgliedsstaaten werden in Österreich **nicht** anerkannt (§ 10, Abs. 10 ChemG 1996 idgF)

Verboten ist eine Bereitstellung für Mitglieder der Allgemeinheit von

Salpetersäure	über 10 % (w/w)
Wasserstoffperoxid	über 35 % (w/w)
Schwefelsäure	über 40 % (w/w)
Ammoniumnitrat	über 16 % (w/w) N (~ 45,7 % Ammoniumnitrat)
Kaliumchlorat	über 40 % (w/w)
Kaliumperchlorat	über 40 % (w/w)
Natriumchlorat	über 40 % (w/w)
Natriumperchlorat	über 40 % (w/w)

Übergangsbestimmung

Für Mitglieder der Allgemeinheit (Privatpersonen) sind der Besitz und die Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen (Anhang I) für Explosivstoffe, die sie rechtmäßig erworben haben, bis zum 2. Feb. 2022 erlaubt.

Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer:

Gem. Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2019/1148 haben Wirtschaftsteilnehmer:

a) bei beschränkten Ausgangsstoffen:

- * andere Wirtschaftsteilnehmer über die Beschränkungen für Mitglieder der Allgemeinheit (gem. Art. 5 Abs 1 und 3) zu informieren

- * bei jeder Transaktion zu prüfen, ob es sich bei dem Kunden um ein Mitglied der Allgemeinheit, einen Wirtschaftsteilnehmer oder einen gewerblichen Verwender handelt¹⁾
- * bei einem Mitglied der Allgemeinheit ist die **Identität** und das Vorliegen einer **Genehmigung** für den Erwerb zu prüfen und die **Menge** des abgegebenen beschränkten Ausgangsstoffes zu protokollieren.
- * bei Wirtschaftsteilnehmern und gewerblichen Verwendern ist ebenso ein Identitätsnachweis, die gewerbliche, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit, Namen des Unternehmens, Anschrift und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder andere relevante Unternehmenseintragungsnummer und die beabsichtigte Verwendung des beschränkten Ausgangsstoffes (Kundenerklärung) einzuholen.
(Für die Erklärung des Kunden können die Mitgliedstaaten das Muster nach Anhang IV der Verordnung verwenden)
- * Wirtschaftsteilnehmer bewahren alle Informationen aus den Transaktionen an Mitglieder der Allgemeinheit, anderen Wirtschaftsteilnehmern und gewerblichen Verwendern **18 Monate** ab dem Datum der Transaktion auf und haben diese auf Verlangen den nationalen Inspektionsbehörden oder Strafverfolgungsbehörden zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

b) bei regulierten Ausgangsstoffen

- * andere Wirtschaftsteilnehmer davon zu unterrichten, dass der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden regulierten Ausgangsstoffes durch Mitglieder der Allgemeinheit einer Meldepflicht gem. Art. 9 (verdächtige Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl) unterliegt
- * Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der regulierte Ausgangsstoffe einem gewerblichen Verwender oder einem Mitglied der Allgemeinheit bereitstellt, muss gewährleisten und in der Lage sein, gegenüber den nationalen Inspektionsbehörden nachzuweisen, dass seine im Verkauf dieser Stoffe tätigen Mitarbeiter:
 - wissen, welche der bereitgestellten Produkte regulierte Ausgangsstoffe enthalten und
 - auf ihre Pflichten nach Art. 5 (Bereitstellungsverbot) und Art. 9 (verdächtige Transaktion, Abhandenkommen oder Diebstahl) hingewiesen wurden.
- * Ein Wirtschaftsteilnehmer kann die Transaktion verweigern, wenn er berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Verwendung oder der Absicht des potenziellen Kunden hat.
- * Meldepflicht für verdächtige Transaktionen oder versuchten Transaktionen sowie über das Abhandenkommen oder den Diebstahl von erheblichen Mengen regulierter Ausgangsstoffe binnen **24 Stunden** ab der Einstufung als verdächtige Transaktion bzw. ab dem Feststellen des Abhandenkommens oder Diebstahls an die nationale Kontaktstelle (Art. 9).

¹⁾ Eine wiederkehrende Prüfung eines Kunden kann entfallen, wenn dieser im Rahmen einer anderen vergleichbaren Transaktion, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, bereits überprüft wurde

Pflichten für gewerbliche Verwender:

- * Gewerbliche Verwender benötigen keine Genehmigung für Erwerb, Verbringen, Besitz und Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen und es ist auch die obere Konzentrationsgrenze des Anhang I für sie nicht bindend/gültig.
- * Genau wie Wirtschaftsteilnehmer melden gewerbliche Verwender das Abhandenkommen und den Diebstahl erheblicher Mengen regulierter Ausgangsstoffe innerhalb von 24 Stunden ab der Feststellung an die nationale Kontaktstelle des Mitgliedstaates, in dem das Abhandenkommen erfolgte oder der betreffende Diebstahl begangen wurde.
- * Stellen gewerbliche Verwender regulierte Ausgangsstoffe bereit, gelten für sie dieselben Vorschriften und Pflichten wie für Wirtschaftsteilnehmer.
- * Gewerbliche Verwender haben bei der Verwendung von beschränkten Ausgangsstoffen zumindest einmal jährlich eine Kundenerklärung (siehe Muster hinten) auszufüllen und ihrem Lieferanten zu übermitteln.

Pflichten für Online-Marktplätze:

- * Jeder Online-Marktplatz trifft Vorkehrungen, mit denen gewährleistet wird, dass die Nutzer, wenn sie regulierte Ausgangsstoffe mittels seiner Dienstleistung bereitstellt, über ihre aus der Verordnung (EU) 2019/1148 erwachsenen Pflichten nachkommt und diese einhält.
- * Wie Wirtschaftsteilnehmer sind auch Online-Marktplätze verpflichtet, angemessene, sinnvolle und verhältnismäßige Verfahren einzuführen, um verdächtige Transaktionen von regulierten Ausgangsstoffen aufdecken zu können.
- * Auch Online-Marktplätze sind zur Meldung verdächtiger Transaktionen verpflichtet.

Zur Überprüfung der Identität des Kunden

Mit einem Ausweis soll die Identität des potenziellen Kunden nachgewiesen werden und den Inhaber des Ausweises eindeutig erkennbar darstellen (Foto).

Er soll jedenfalls den Namen und das Geburtsdatum des Inhabers und das Ausstellungsdatum, Dokumentennummer und Ausstellungsbehörde sowie eine Unterschrift beinhalten.

Was ist eine verdächtige Transaktion und wann ist eine Meldung an die nationale Kontaktstelle notwendig?

Als „verdächtige Transaktion“ wird gemäß Begriffsbestimmungen jede Transaktion mit in den Anhängen I und II angeführten Stoffen und Gemischen definiert, bei der der begründete Verdacht besteht, dass der betreffende Stoff bzw. das betreffende Gemisch für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen bestimmt ist.

Für die Prüfung, ob der begründete Verdacht besteht, dass es sich bei einem (beabsichtigten oder vollzogenen) Kauf um eine verdächtige Transaktion handelt, sind vom Abgeber eines Ausgangsstoffes die Kriterien des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 (unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitlinien gemäß Art. 12) heranzuziehen. Wird eine Transaktion in diesem Sinne als verdächtig qualifiziert, ist diese binnen 24 Stunden an die nationale Kontaktstelle im Bundeskriminalamt zu melden.

Nach Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 können sich Wirtschaftsteilnehmer vorbehalten, eine verdächtige Transaktion abzulehnen, und melden die Transaktion oder die versuchte Transaktion – nach Möglichkeit einschließlich der Identität des Kunden – unverzüglich der nationalen Kontaktstelle, insbesondere wenn der Kunde (auch gewerbliche Verwender):

- sich hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung des Stoffes oder Gemisches nicht im Klaren zu sein scheint
- mit der beabsichtigten Verwendung des Stoffes oder Gemisches nicht vertraut erscheint oder sie nicht plausibel begründen kann
- Stoffe in einer für legitime Verwendung ungewöhnlichen Mengen, Kombinationen oder Konzentrationen erwerben möchte
- nicht bereit ist, seine Identität, seinen Wohnsitz oder seine Eigenschaft als gewerblicher Verwender oder Wirtschaftsteilnehmer nachzuweisen
- auf ungewöhnliche Zahlungsmethoden – einschließlich hohen Barzahlungen – besteht

Warum ist eine Zusammenarbeit wichtig?

Selbst hergestellte Explosivstoffe aus leicht zugänglichen chemischen Ausgangsstoffen werden von terroristisch oder kriminell motivierten Tätern (Einzeltätern oder autonomen Gruppen) häufig für Anschläge missbraucht, vor denen, wie aus den Tendenz- und Lageberichten hervorgeht, auch die EU nicht gefeit ist und sich daher kein Land in absoluter Sicherheit wiegen kann. Ziel der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe ist die Verringerung terroristischer oder krimineller Anschläge und ihrer Auswirkungen durch Beschränkung des Zugangs der Allgemeinheit (Privatpersonen) zu gebräuchlichen Stoffen (und ihren Gemischen), die in hohen Konzentrationen auch zur Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden können.

Die nationale Kontaktstelle im Bundeskriminalamt ersucht daher um besondere Vorsicht und Beachtung der Abgabevorschriften

beim Verkauf von Chemikalien der Anhänge I und II sowie deren Gemischen.

Diese können neben ihrer legalen Nutzung auch missbräuchlich zur

illegalen Herstellung von Explosivstoffen

verwendet werden.

Wann ist Vorsicht geboten?

Sie sollten hellhörig werden, wenn Sie ein oder mehrere der folgenden Verdachtskriterien bei einer Transaktion feststellen:

1. Identität der/-s Kundin/Kunden:

- Kundin/Kunde verweigert Registrierung
- Kundin/Kunde verweigert Ausweiseleistung bzw. möchte Personalien mit Anschrift und Telefonnummer nicht angeben
- Bestellung ergeht schriftlich von einer unbekanntem Person oder Firma aus
- Kundin/Kunde ist nervös und verfügt offensichtlich über keine Sachkenntnis im Umgang mit Chemikalien

Zur Überprüfung der Identität kann jeder gültige Ausweis herangezogen werden, der die betreffende Person eindeutig erkennbar (Foto) macht und dessen Namen, das Geburtsdatum sowie die Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum und Ausweisnummer enthält.

2. Geschäftspraktiken:

- als Lieferanschrift oder Absender der Bestellung ist eine Privatadresse oder ein Postfach angegeben
- Bestellungen ergehen in unregelmäßigen, nicht nachvollziehbaren Abständen und nicht plausiblen Mengen und Kombinationen
- Verbergen der Ausgangsstoffe in einer umfangreichen Bestellliste
- Bestellungen von Universitäten oder bekannten Firmen sollen an eine Privatperson geliefert werden
- ohne ersichtlichen Grund mehrmalige Veränderungen der Bestellmengen
- Anfrage von Kunden zu Chemikalien über den festgelegten Konzentrationsgrenzen

3. Liefermethoden:

- verdächtige Zustellmodalitäten (z.B. Privatanschrift, Parkplatz, Bahnhof) bei Firmenkunden
- Liefer- und Beförderungskosten übersteigen Warenwert

4. Verwendung der Chemikalien:

- angegebener Verwendungszweck ist nicht plausibel bzw. wird nur sehr allgemein angeführt (z.B. für Synthesezwecke)
- Kunde verweigert trotz Beratung die Verwendung von Alternativprodukten
- Kunde verweigert trotz Beratung Stoffe mit geringerer Konzentration
- Bestellungen oder Käufe von Personen oder Firmen, die keinen offensichtlichen Bedarf an den betreffenden Chemikalien haben
- Bestellungen von Kunden in nicht haushaltsüblichen Mengen

Was sollten Sie tun, wenn Ihnen etwas verdächtig erscheint?

- Setzen Sie sich keiner Gefahr aus !
- Beachten Sie genau die Abgabevorschriften !
(*Verbote/Genehmigung/Plausibilitätsprüfung/Sachkunde*)
- Prägen Sie sich möglichst viele Merkmale des Kunden und eventuell seines Fahrzeuges für eine spätere Identifizierung ein !
- Schalten Sie die Überwachungskamera ein !

**Melden Sie den Vorfall umgehend der
nationalen Kontaktstelle im Bundeskriminalamt!**

Welche Daten sind wichtig und sollten gemeldet werden?

- genaue Angaben zur verdächtigen Bestellung (Ankaufsversuch)
- kurze Begründung warum die Transaktion verdächtig erscheint
insbesondere: Ort / Zeit / Chemikalie / Menge / Angaben des Kunden
- Personalien und Beschreibung des Kunden
- wenn möglich, Angaben zum Kundenfahrzeug
insbesondere: Kennzeichen/Typ/Farbe

Wo finde ich weiterführende Informationen?

1. Leitlinien für Wirtschaftsteilnehmer

Die Leitlinien für Wirtschaftsteilnehmer dienen in erster Linie als wichtige praktische Anleitung für die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union im betrieblichen Alltag. Sie

beinhalten auch wichtige Empfehlungen und Ratschläge über das Erkennen von verdächtigen Vorgängen um missbräuchliche Verwendungen zu verhindern.

Die Leitlinien für Wirtschaftsteilnehmer werden auf der Internetseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (bmk.gv.at)) bzw. beim Bundesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben (wko.at) sowie direkt über die Homepage der europäischen Kommission (Implementation of explosives precursors legislation (Migration and Home Affairs (europa.eu)) abrufbar sein.

2. Rechtsrahmen für die Überwachung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Verordnung (EU) 2019/1148 vom 20. Juni 2019, über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Leitlinien der Europäischen Kommission (Mitteilung 2020/C 210/01)

Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996 - BGBl. I Nr. 53/1997 idgF)

Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G - BGBl. I Nr. 22/2002 idgF)

Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 140/2020)

 Bundesministerium
Inneres
Bundeskriminalamt

Büro 3.3 – Suchtmittelkriminalität

Referat II/BK/3.3.4

Precursor Competence Center

E-Mail: precursor@bmi.gv.at

Telefon: +43/1/24836-985372

Ansprechpartner:

Manfred Horvath

+43/664/3926846

manfred.horvath@bmi.gv.at

Peter Binder

+43/664/5458036

peter.binder@bmi.gv.at

Maria Stipsits

+43/664/5012441

maria.stipsitz@bmi.gv.at

ERKLÄRUNG DES KUNDEN (Muster)

zu der bzw. den speziellen Verwendung(en) eines beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾

(In Großbuchstaben auszufüllen) (*)

Der Unterzeichner,

Name (Kunde):

Ausweis (Nummer, ausstellende Behörde):

Bevollmächtigter des Unternehmens (Auftraggeber):

Mehrwertsteuernummer oder andere Kennnummer des Unternehmens (**)/Anschrift:

Gewerbe/Geschäftstätigkeit/Beruf:

Handelsname des Produktes	Beschränkter Ausgangsstoff	CAS-Nummer	Menge (kg/l)	Konzentration	Beabsichtigte Verwendung

Hiermit erkläre ich, dass die Handelsware und der darin enthaltene Stoff oder das darin enthaltene Gemisch nur für den angegebenen Verwendungszweck verwendet wird, der in jedem Fall rechtmäßig ist, und nur dann an einen anderen Kunden verkauft oder geliefert wird, wenn dieser eine ähnliche Erklärung zur Verwendung abgibt, wobei die in Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegten Beschränkungen für die Bereitstellung an Mitglieder der Allgemeinheit einzuhalten sind.

Unterschrift: _____ Name: _____

Funktion: _____ Datum: _____

(1) Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (Abl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).

(*) Die Tabelle der Stoffe kann um die erforderlichen Zeilen ergänzt werden.

(**) Die Gültigkeit einer MwSt-Identifikationsnummer eines Wirtschaftsteilnehmers kann auf der MIAS-Website der Kommission nachgeprüft werden. Je nach den nationalen Datenschutzvorschriften werden einige Mitgliedstaaten auch den Namen und die Anschrift bereitstellen, die zu einer bestimmten MwSt-Identifikationsnummer gehören, wie sie in den nationalen Datenbanken verzeichnet sind.